



Fachabteilung

Abteilung 13 Umwelt-, Anlagen-, Bau- und
Raumordnungsrecht
Landhausgasse 7
8010 Graz

Bearbeiter/in: Mag. Schadia Badr
Tel.: +43 (316) 877-2307
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1219/2012-63 Bezug: FA13A-06.00-2/2012-10Graz, am 01.08.2012

Ggst.: AnlagenemissionsVO 2012, Begutachtung, Stellungnahme

Zu dem im Gegenstand genannten Verordnungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Der Verweis auf das Immissionsschutzgesetz–Luft müsste richtig wie folgt lauten:

„§ 2 Abs. 10 Z. 1 Immissionsschutzgesetz–Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010,“

Beim Verweis auf die Stmk. Luftreinhalteverordnung ist zu prüfen, ob auf die jeweils geltende oder auf die derzeit geltende Fassung verwiesen werden soll. Der Verweis auf die derzeit geltende Fassung müsste wie folgt lauten:

„§ 2 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012, in der Fassung 36/2012“

(siehe dazu auch Legistisches Handbuch, Abschnitt B.13.5.3).

Zu § 2:

Es stellt sich die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, dass in den Fällen der Ziffer 2 bestehende Lagerbestände aufgebraucht werden dürfen, während dies in den Fällen der Ziffer 1 nicht erlaubt ist. Um diesbezügliche fachliche Überprüfung wird ersucht.

Zu § 3:

In § 3 müsste am Ende des Satzes die Notifikationsnummer angeführt werden:

„... notifiziert (Notifikationsnummer ...)“.
(siehe dazu auch Legistisches Handbuch, Abschnitt F.9.9).

Mit freundlichen Grüßen
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Mag. Schadia Badr
(elektronisch gefertigt)